



§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend des TV Uhingen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten.

Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

1. die Jugendvollversammlung,
2. der Jugendausschuss,
3. der Jugendvorstand,
4. die Jugendübungsleiterausschuss.

§ 4 Jugendvollversammlung

4.1 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens drei Wochen vorher einzuladen. In den Jahren, in denen eine Vereinsmitgliederversammlung stattfindet, ist die Jugendvollversammlung zwei bis vier Wochen vor dieser durchzuführen.

4.2 Aufgaben:

- a) Bericht des Jugendvorstandes,
- b) Kassenbericht,
- c) Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes,
- d) Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes,
- e) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein,
- f) Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.



- 4.3 Wahlperiode und Wahlverfahren:
Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 4.4 Entlastungen:
Am Ende der Wahlperiode werden die Mitglieder des Jugendvorstandes entlastet. Zur Entlastung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 4.5 Stimm- und Wahlberechtigung:
Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie das 7. Lebensjahr vollendet, das 18. Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 4.6 Anträge:
Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, sowie allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.
- 4.7 Protokoll:
Von der Jugendvollversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen.

§ 5 Jugendausschuss

- 5.1 Zusammensetzung:
Dem Jugendausschuss gehören an:
1. die Mitglieder des Jugendvorstandes,
 2. die Abteilungsjugendsprecher/innen.
- 5.2 Aufgaben:
- a) Beratung und Beschlussfassung über Ausgaben der Vereinsjugend,
 - b) Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes,
 - c) Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit, einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein,
 - e) Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung,
 - f) Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend,
 - g) Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit.
- 5.3 Zusätzliche Mitarbeiter/innen:
Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.



5.4 Beschlussfassung:
Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Vereinsjugendsprechers/in entscheidend.

5.5 Sitzungen:
Der Jugendausschuss findet sich mindestens einmal pro Quartal zusammen.

5.6 Protokoll:
Von den Sitzungen des Jugendausschusses ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 6 Jugendvorstand

6.1 Zusammensetzung:

Dem Jugendvorstand gehören an:

1. der/die Vereinsjugendsprecher/in,
2. der/die stellvertretende Vereinsjugendsprecher/in,
3. der/die Schriftführer/in,
4. der/die Kassenwart/in.

6.2 Voraussetzungen:

Die Mitglieder des Jugendvorstandes müssen:

1. Mitglieder des Hauptvereins sein,
2. bei ihrer Wahl das 16. Lebensjahr vollendet, dürfen jedoch das 26. Lebensjahr nicht vollendet haben.

6.3 Aufgaben:

- a) Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein,
- b) Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereines, insbesondere bei der Sportkreisjugend (SKJ), der Württembergischen Sportjugend (WSJ), dem Stadt- und Kreisjugendring (SJR bzw. KJR),
- c) Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit,
- d) Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können.

§ 7 Jugendübungsleiterausschuss

7.1 Zusammensetzung

a) Dem Jugendübungsleiterausschuss gehören an:

1. der Oberturnwart,
2. die Übungsleiter aus dem Jugendbereich.

b) Der Jugendübungsleiterausschuss wird vom Oberturnwart geleitet.

7.2 Aufgaben

- a) Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen,



- b) Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit,
- c) Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsmaßnahmen,
- d) Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- e) Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/innen.
- f) Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Jugendmitarbeitern/innen.

§ 8 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der / die Vereinsjugendsprecher/in vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

§ 9 Abteilungsjugenden

- 9.1 Die Abteilungsjugenden sind durch den / die Abteilungsjugendsprecher/in im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten.
- 9.2 Der / die Abteilungsjugendsprecher/in wird durch die jugendlichen Mitglieder der jeweiligen Abteilung gewählt.
- 9.3 Der / die Abteilungsjugendsprecher/in muss bei seiner / ihrer Wahl das 10. Lebensjahr vollendet, darf jedoch das 26. Lebensjahr nicht vollendet haben.

§ 10 Jugendkasse

- 10.1 Die Jugendkasse wird durch den / die Kassenwart/in geführt.
- 10.2 Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- 10.3 Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- 10.4 Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfer/innen zu prüfen.

§ 11 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.